



I. Name, Zweck und Tätigkeit

Art. 1

Der Archäologische Verein Zug bildet einen Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er wurde 1928 unter dem Namen «Vereinigung zur Förderung der Urgeschichtsforschung im Kanton Zug» gegründet und hat seinen Sitz in Zug.

Art. 2

Zweck des Archäologischen Vereins Zug ist es:

- Interesse und Verständnis für Archäologie und Denkmäler bei Volk und Behörden zu wecken und zu fördern.
- die Erkenntnisse der archäologischen Forschung im Kanton Zug einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen.
- die Aktivitäten des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie des Kantons Zug und des Kantonalen Museums für Urgeschichte(n) zu unterstützen.

Art. 3

Der Archäologische Verein Zug verfolgt diese Ziele u.a. durch:

- allgemeinverständliche Vorträge fachkundiger Referenten.
- Führungen auf aktuellen Grabungsplätzen, an archäologische Stätten und in Museen.
- Exkursionen, Veranstaltungen zu archäologischen Themen.
- Anregung und Unterstützung von Publikationen zur Archäologie und zur archäologischen Forschung im Kanton Zug.
- Diese Aktivitäten können in Zusammenarbeit mit dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie, dem Kantonalen Museum für Urgeschichte(n) und anderen Körperschaften stattfinden.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Der Verein setzt sich zusammen aus Einzel- und Kollektivmitgliedern. Als Kollektivmitglieder können juristische Personen, öffentlich-rechtliche Institutionen und Körperschaften aufgenommen werden.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen oder elektronischen Anmeldung.

Wenn Mitglieder für die Zahlung von Mitgliederbeiträgen gemahnt werden müssen, kann der Vorstand eine Mahngebühr von max. 10.- erheben.

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche oder elektronische Mitteilung an den Vorstand. Mitglieder, die den Jahresbeitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht entrichten, gelten als ausgetreten.

Mitglieder, die unter der angegebenen Adresse nicht mehr erreicht werden können, gelten als ausgetreten.

Art. 5

Personen, die sich um zugerische Geschichte und Archäologie oder um den Archäologischen Verein Zug besonders verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 6

Die Jahresbeiträge für Einzel- und Kollektivmitglieder werden von der Generalversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

III. Organe der Vereinigung

Art. 7

Die Organe des Archäologischen Vereins Zug sind:

- die Generalversammlung,
- der Vorstand,
- der Rechnungsausschuss.

1. Generalversammlung

Art. 8

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Archäologischen Vereins Zug. Ihr stehen insbesondere zu:

- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren/-revisorinnen.
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- Beschlussfassung über Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins.

Art. 9

Die Generalversammlung findet jährlich statt und ist mindestens 10 Tage im Voraus unter Mitteilung der Traktandenliste einzuberufen.

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand bei Bedarf einberufen oder von einem Zehntel der Mitglieder verlangt werden.

Art. 10

Bei Wahlen oder Abstimmungen entscheidet das offene Handmehr der anwesenden Mitglieder. Alle Mitglieder, auch die Kollektivmitglieder, haben eine Stimme. Der Stichentscheid liegt beim Präsidenten/bei der Präsidentin. Die Stimmabgabe muss geheim erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder das verlangt.

2. Der Vorstand

Art. 11

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin und vier bis sechs weiteren Mitgliedern. Er wird von der Generalversammlung auf eine Amtszeit von vier Jahren gewählt.

Art. 12

Dem Vorstand obliegen die Führung des Vereins, das Rechnungswesen und alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Er legt der Generalversammlung den Jahresbericht und die Jahresrechnung vor und kann die Ernennung von Ehrenmitgliedern beantragen.

Art. 13

Der Präsident/die Präsidentin wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er kann aus seiner Mitte einen engeren Ausschuss bestellen.

Art. 14

Der Vorstand vertritt den Archäologischen Verein Zug nach aussen. Der Präsident/die Präsidentin und ein anderes Mitglied des Vorstandes führen, je kollektiv zu zweien, die rechtsverbindliche Unterschrift.

3. Der Rechnungsausschuss

Art. 15

Der Rechnungsausschuss besteht aus zwei Rechnungsrevisoren/-revisorinnen. Diese prüfen die Jahresrechnung des Archäologischen Vereins Zug und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen werden von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

IV. Weitere Bestimmungen

Art. 16

Rechnungs- und Vereinsjahr fallen mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 17

Für Verbindlichkeiten des Archäologischen Vereins Zug haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 18

Die ganze oder teilweise Revision der Statuten kann nur erfolgen, wenn an der Generalversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Art. 19

Auch zur Auflösung des Archäologischen Vereins Zug bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.
Ein allfälliges Vereinsvermögen fällt bei der Auflösung des Archäologischen Vereins Zug an das Kantonale Museum für Urgeschichte(n).

V. Schlussbestimmung

Art. 20

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 02. Mai 2024 in Cham beschlossen und ersetzen diejenigen vom 03. Mai 2016.

Cham, 02. Mai 2024

Archäologischer Verein Zug

Der Präsident: Elio Gallo

Die Aktuarin: Sibille Wohlhüter